

Gemeinde Büchen

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

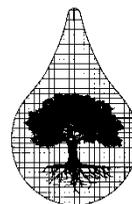
„Grundstücke Am Steinautal Nr. 54 – 66 (nur gerade Hausnummern), Schlesienweg Nr. 7 – 15 (nur ungerade Hausnummern), Schlesienweg Nr. 12 – 20 (nur gerade Hausnummern) und Memelweg Nr. 11 – 14“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 01.02.2023

Stand: 02.01.2023



BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
2411 Kiel

GSP
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Regionalentwicklung und Regionalplanung Landesplanung Vom 24.01.2023</p> <p>Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen ist eine landesplanerische Stellungnahme gemäß aktuellem Planungsanzeigenerlass entbehrlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 21.11.2022, 31.26.1-0203.6.4</p> <p>Mit Bericht vom 21.10.2022 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> (Herr Möller, Tel.: - 431)</p> <p>1. Art der baulichen Nutzung Es müsste nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO im letzten Satz „sowie nicht störenden Handwerksbetriebe“ und nicht Gewerbebetriebe heißen.</p> <p>8. Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen Empfehlenswert ist zu regeln, in welchem Umfang die Dächer mit Photovoltaik oder/ und Solarthermie auszustatten sind, damit die Festsetzung dem Bestimmtheitsgebot entspricht.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften 1. Stellplätze Ich bitte um Berücksichtigung, dass ab 01.09.2022 die Landesbauordnung vom 06.12.2021 Anwendung findet und örtliche Bauvorschriften zukünftig in § 86 LBO geregelt werden. § 49 Abs. 1 S. 3 der neuen LBO, die ab dem 01.09.22 gilt, sieht vor, dass notwendige Stellplätze auch auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden können, dass nicht das Baugrundstück ist. Der § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO sieht nur Regelungen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garage vor.</p>	<p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst. Die Nutzung ist für alle technisch und wirtschaftlich nutzbaren Dachflächen vorzusehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften gem. LBO wird aktualisiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechende Formulierung wird überarbeitet und eine entsprechende Erläuterung in die Begründung aufgenommen.</p>	X	X
		X	X
		X	X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Daher ist die jetzt angedachte Regelung über die vorgeschriebene Lage des Stellplatzes rechtlich zweifelhaft.			
<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes: Tel - 409)</p> <p>Zu 11 Ver- und Entsorgung und 6.5</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich die Festsetzung zur Versickerung des Niederschlagswassers.</p> <p>Ob eine Versickerung von Niederschlagswasser auch bei einer Nachverdichtung überall möglich ist kann zurzeit nicht beurteilt werden. Ein Bodengutachten liegt mir noch nicht vor.</p> <p>Gemäß Satzung ist eine Versickerung in Abhängigkeit von der Versickerungsart auf den meisten Grundstücken möglich. Auf den beiden westlichen Grundstücken ist die Versickerung danach nur bedingt möglich. Für diese Grundstücke halte ich die Festsetzung der Versickerung nur nach weitergehenden Untersuchungen für sicher.</p> <p>Wenn eine Versickerung nicht möglich sein sollte ist mir der schadlose Verbleib des Niederschlagswassers nachzuweisen.</p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt die Aufnahme einer textlichen Festsetzung für ein bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Eine zusätzliche bauliche Nachverdichtung ist innerhalb des Plangebietes nur dann zulässig, wenn auf Grundlage einer Baugrunduntersuchung die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nachgewiesen wird. Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.</p>	X	
<p><u>Brandschutz</u> (Herrn Arning Tel.: -501)</p> <p>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen und die Erschließung der hinteren Grundstücksbereiche sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p> <p>2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG</p>	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und ein entsprechender Verweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und ein entsprechender Verweis in die Begründung aufgenommen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p>3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und ein entsprechender Verweis in die Begründung aufgenommen.</p>	<p align="center">X</p>	
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Begründung wird auf Seite 7 die Fortschreibung (2000) des Regionalplans für den Planungsraum III erwähnt. Dieser wird auch im kommenden Jahr noch keine Planreife erreichen, so dass weiterhin die Fortschreibung 1998 wie auf Seite 13 aufgeführt zu beachten ist.</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.</p>		<p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gemeinde Büchen Technische Bauverwaltung Vom 28.11.2022</p> <p>Hier meine Stellungnahme zur 4. Änderung des B-Planes 6 in Büchen.</p> <p>Das Oberflächenwasser des überplanten Gebietes wird über 3 Einleitstellen ohne Rückhaltung oder Behandlung in die Steinau eingeleitet. Eine zusätzliche Belastung des Gewässers durch die erhöhte mögliche Versiegelung ist - auch bei Starkregen - zwingend zu vermeiden.</p> <p>Im überplanten Gebiet gibt es keine vorhandenen genehmigten Versickerungsanlagen, die eine Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens zulassen.</p> <p>Hinweis: Der den überplanten Bereich begrenzende Memelweg ist ein verkehrsberuhigter Bereich. Hier sind keine Bordsteinkanten vorhanden, die eine Nutzung der Fahrbahn als Notwasserweg zulassen. Hier ist die vorgeschriebene Höhe Oberkante Fertigfußboden entsprechend anzupassen.</p> <p>In der weiteren Planung ist eine Fließwege-Analyse für seltene Starkregen durchzuführen, auch ist die Entwässerung nach den a. a. Regeln der Technik zu sichern (vor allem in Hinblick auf Schutz vor Überflutung).</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt die Aufnahme einer textlichen Festsetzung für ein bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Eine zusätzliche bauliche Nachverdichtung ist innerhalb des Plangebietes nur dann zulässig, wenn auf Grundlage einer Baugrunduntersuchung die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nachgewiesen wird. Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Festlegung der Oberkante des Fertigfußboden 20 cm über der bestehenden Straße dient dem Schutz der Gebäude bei einem möglichen Übertritt des Niederschlagswassers von der Straße. Die getroffene Festsetzung stellt einen ausreichenden Schutz in diesem Zusammenhang dar. Eine Berücksichtigung als Notwasserweg ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Über Notwasserwege wird dem Niederschlagswasser ein Fließweg vorgegeben um oberflächlich, ohne weitere Schäden anzurichten abfließen zu können. Notwasserwege kommen im Wesentlichen in Gemeinden zum Tragen, die beispielsweise von Gebirgsflanken umgeben sind. Da hier bei selten auftretenden Niederschlagsereignissen zum einen das Wasser keine Möglichkeit hat zu versickern (Hanglage) und zum anderen vergleichsweise schnell zusammenfließt (Sturzflut). Eine andere Einsatzmöglichkeit von Notwasserwegen bilden urbane Gebiete, die in natürlichen Überschwemmungsgebieten von Flüssen liegen. Im Falle eines Hochwassers wird dem Wasser die Möglichkeit gegeben sich schadlos auszubreiten und schadlos wieder abzufließen. Oft wird dies über den Öffentlichen Straßenraum verwirklicht (Beispiel: Hamburg).</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>Im Fall vom Maßnahmenbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 6 der Gemeinde Büchen liegen keine Gebirgsflanken oder eine besondere Hanglage vor. Des Weiteren ist auf Grund der Höhenlage davon auszugehen, dass es zu keiner Überflutung seitens der Steinau bis ins Plangebiet kommt. Eine weitergehende verbindliche Erhöhung der Oberkante des Fertigfußbodens wird aus ortsgestalterischen Gründen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Fließweg-Analyse wird im Rahmen des geplanten Vorhabens auf Grundlage der getroffenen Festsetzung nicht gesehen.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird zur Klarstellung redaktionell umformuliert und der Fahrbahnrand der bestehenden Straße als Bezugshöhe festgelegt.</p>		

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 21.10.2022</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Vom 14.11.2022, 01-II-0203.14.11.22</p> <p>Der Bereich der 4. Änderung des B-Planes Nr. 6 befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Der Verband hat auf Grund der derzeitigen Planung keine Bedenken gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 6, da das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser auf diesen zur Versickerung gebracht werden soll. Es wird angestrebt, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern. Im Zuge des weiteren Verfahrens sollen eine Konkretisierung der zulässigen Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine Überprüfung der Festsetzung einer verbindlichen Versickerung für die privaten Grundstücksflächen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landeskriminalamt S-H Kampfmittelräumdienst Vom 02.11.2022, 2022-B-197</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas-/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurde seitens des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass auf der Fläche des Plangebietes keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bomben-trichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt wurden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Entsprechend der v.g. Auswertung handelt es sich bei der Fläche des Plangebietes um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>LBEG Vom 01.11.2022, TOEB.2022.10.00356</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Eisenbahn-Bundesamt Hamburg/Schwerin Vom 28.10.2022, EVH-Nr. 256039</p> <p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet liegt nahe der Eisenbahnstrecke Nr. 6100 Berlin-Spandau – Hamburg-Altona. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p> <p>2) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die DB AG wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>		
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>DMT Engineering Surveying GmbH & Co.KG Im Auftrag von Avacon Netz GmbH Vom 24.10.2022</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu beachten.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH Vom 21.11.2022, # 1003</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich planerische Maßnahmen, die zu einer Nachverdichtung des Siedlungsbestandes beitragen. Im konkreten Fall handelt es sich allerdings um Flächen, die nach Maßgabe sowohl der hvv Angebotsqualitätsstandards als auch des Regionalen Nahverkehrsplans als nicht durch den ÖPNV erschlossen gelten (vgl. auch Begründungstext S. 23). Eine ggf. geplante Erhöhung des Stellplatzschlüssels wird unseres Erachtens nur zusätzlichen Pkw-Verkehr generieren. Wir möchten insofern anregen, in diesem Bereich Maßnahmen für die Attraktivierung des Radverkehrs in Erwägung zu ziehen (vgl. S. 11), um gezielt den Umweltverbund zu stärken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes handelt, hält die Gemeinde an dem gewählten Stellplatzschlüssel von 2 Stellplätzen je Wohneinheit fest. Die bestehenden öffentlichen Verkehrsräume bieten nicht ausreichend Fläche, um den möglichen Umfang des zusätzlichen ruhenden Verkehrs aufzunehmen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der entsprechende Nachweis zu einem zusätzlichen Erwerb von Kfz führt. Die 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen umfasst für die Themenkarte „Verkehrliche Infrastruktur und Mobilität“ das Schlüsselprojekt einer Stärkung des Radwegenetzes durch alternative Radwegführungen. Hier wurde u.a. in einer Vorbetrachtung auch das Umfeld des Plangebietes erfasst.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone GmbH Vom 16.11.2022, S01213380</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.10.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu beachten.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ IHK zu Lübeck vom 21.11.2022, # 1002 ➤ LLUR UFB Mölln vom 02.11.2022, # 1001 ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 21.10.2022, # 1000 ➤ Deutsche Telekom (7221189 001) vom 21.10.2022 ➤ Ericsson Services GmbH vom 21.10.2022 ➤ Deutsche Glasfaser vom 21.10.2022 ➤ LLUR Regionaldezernat Südost vom 28.10.2022 ➤ 1&1 Versatel Deutschland GmbH (937931) vom 28.10.2022 ➤ Tennet (22-001803) vom 01.11.2022 ➤ Bil eG (20221020-0150) vom 20.10.2022 ➤ Gemeinde Müssen vom 28.10.2022 ➤ Gemeinde Fitzen vom 02.11.2022 ➤ Deutsche Telekom, Richtfunk vom 18.11.2022 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LBV – Ministerium ➤ Landwirtschaftskammer ➤ NABU Büchen ➤ Freiwillige Feuerwehr ➤ Denkmalamt ➤ Landesamt f. Vermessung ➤ GMSH ➤ LLUR Flintbek ➤ Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben ➤ Verkehrsbetriebe ➤ Abfallwirtschaft ➤ BUND ➤ NABU ➤ AG-29 ➤ Landessportverband ➤ Ev.-luth. Kirchenkreis ➤ Hanswerk Natur ➤ Nordischnet ➤ E-Werk Sachsenwald ➤ Gemeinde Bröthen ➤ Gemeinde Schulendorf ➤ Gemeinde Siebeneichen ➤ Gemeinde Witzeeze ➤ Gemeinde Klein Pampau ➤ Gemeinde Langenlehsten 			